



Reiner Erben  
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,  
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

**Öffentlich bekanntgegeben**  
in Rundfunk, Presse und  
Internet unter  
[www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen)

Telefon +49 (0)821 324-4800  
Telefax +49 (0)821 324 4805  
[umweltreferat@augzburg.de](mailto:umweltreferat@augzburg.de)  
[augzburg.de](http://augzburg.de)

09.01.2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV), geändert durch Verordnung vom 08.01.2021**

**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der geänderten 11. BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes**

**Anlagen:** Lagepläne 1 bis 13

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Vorschriften der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
2. Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelpender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
3. In Arbeits- und Betriebsstätten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.
4. Zusätzlich zu der Untersagung in § 20 Abs. 3 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung bezüglich Unterricht an Musikschulen in Präsenzform ist auch der Musikunterricht außerhalb von Schulen in Präsenzform untersagt.

1/13

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr  
Do 13:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)  
**Internet:** [augzburg.de](http://augzburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

5. In folgenden öffentlichen Bereichen

- Bereich Innenstadt im Umgriff Fuggerstraße, Grottenau, Leonhardsberg, Oberer Graben, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Milchberg, Maximilianstraße, Hallstraße, Königsplatz mit Bahnhofstraße, Viktoriastraße und Bahnhofsvorplatz (Anlage 1),
- Augsburgener Straße, Pferseer Straße (Anlage 2),
- Friedberger Straße, Hochzoller Straße (Anlage 3),
- Bismarckstraße (Anlage 4),
- Bürgermeister-Aurnhammer-Straße (Anlage 5),
- Neuburger Straße/Blücherstraße (Anlage 6),
- Ulmer Straße (Anlage 7),
- Helmut-Haller-Platz (Anlage 8),
- Oberbürgermeister-Dreifuß-Straße (Anlage 9),
- Hoher Weg bis Dom (Anlage 12) und
- Leonhardsberg bis Jakober-Tor-Platz (Anlage 13)

gilt die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht für jeden

- auf Gehwegen,
- auf Gehwegen mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“,
- auf gemeinsamen Geh- und Radwegen,
- bei Fahrbahnüberquerungen zwischen zwei Gehwegen,
- in Fußgängerzonen und
- in verkehrsberuhigten Bereichen.

6. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt für jeden

- beidseitig der Wertach zwischen der B-17 Brücke und der Localbahnbrücke auf Höhe Luitpoldstraße bzw. Gabelsberger Straße (Anlage 10); ausgenommen sind Rad-, Pedelecs-, E-Scooter- und Segwayfahrer auf dem östlich des Wertachkanals verlaufenden Radweg
- Kuhsee und Hochablass (Anlage 11) und
- auf allen öffentlichen Spielplätzen.

7. Die Anlagen 1 bis 13 sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

8. Die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken (z.B. Glühwein in Tassen, Sekt im Glas) durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste ist ganztägig in den in Ziffer 5 und 6 genannten öffentlichen Bereichen untersagt.

9. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 09.01.2021 ab 19:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 11.01.2021, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 31.01.2021, 24:00 Uhr.

## Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

## Begründung:

### A. Sachverhalt

#### I. Infektionsgeschehen

In der Stadt Augsburg wurde der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen am 17.10.2020 erstmals überschritten. Seitdem stieg der Inzidenzwert weiter an. Am 26.10.2020 ist der Wert über 200 gestiegen und am 31.10.2020 wurde mit einem Inzidenzwert von 319,80 erstmals die 300-Marke überschritten. Die bisher höchste Inzidenz in Augsburg betrug am 06.11.2020 den Wert 379,66. Ab dem 16.11.2020 stagnierte die 7-Tage-Inzidenz zwischen ca. 270 und ca. 300 für mehrere Tage. Anschließend ist eine grundsätzlich fallende Tendenz mit einigen Ausnahmen festzustellen. Nachdem am 15.12.2020 mit 205,5 ein Tiefstand erreicht war, stieg der Wert wieder auf knapp über 250 (20.12.2020). Vor Beginn der Feiertage lag der Wert am 23.12.2020 bei 222,9.

Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am 08.01.2021 für Bayern bei 136,5 und für die Stadt Augsburg bei 135,9.

Bei der Interpretation der Inzidenzwerte seit Weihnachten ist zu beachten, dass während der Feiertage keine bzw. weniger Tests in Praxen stattfanden und das Testzentrum am 24.12., 25.12., 26.12., 31.12.2020, 01.01. und 06.01.2021 geschlossen war. Es ist damit davon auszugehen, dass der angegebene Inzidenzwert das tatsächliche Infektionsgeschehen nicht wiedergibt.

Die Stadt Augsburg liegt damit deutlich über dem bundesweiten Schwellenwert von 50/100.000 für Corona-Hotspot-Region bzw. dem Wert von 100/100.000, dem sogenannten dunkelroten Bereich der bayerischen Corona-Ampel.

Bei ca. 70 % der Neuinfektionen in Augsburg ist die Infektionsquelle unbekannt. Aufgrund dieser diffusen Infektionslage wird mit einer weiterhin hohen Neuinfektionszahl in Augsburg gerechnet. Wegen der hohen Dunkelziffer ist es nach Aussage des Gesundheitsamtes umso wichtiger, Kontakte zu reduzieren und Infektionsketten zu unterbrechen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seit Beginn der zweiten Welle stieg die Anzahl der an oder mit einer Coronavirus-Infektion Verstorbenen von 17 auf nunmehr 216. Bei den an oder mit einer Coronavirus-Infektion Verstorbenen handelt es sich um 96 Patienten und 120 Patientinnen, zum Teil mit Vorerkrankungen. Im Schnitt waren die Verstorbenen über 82 Jahre alt (Stand: 08.01.2021).

3/13

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Das Universitätsklinikum Augsburg (UKA) teilte der Stadt Augsburg bereits am 26.10.2020 mit, dass die jetzige Pandemiewelle das Klinikum mit größerer Wucht erfasst, als das im Frühjahr der Fall gewesen ist. Während im Frühjahr der Höhepunkt der zu behandelnden Covid-19-Patienten 43 Patienten inklusive Intensivpatienten waren, versorgt es aktuell 150 Covid-positive Patienten stationär, davon 30 Patienten intensivpflichtig. Wegen der Zuständigkeit des UKA als Maximalversorger auch für Patienten mit schweren Krankheitsverläufen und Krankheitsbildern in der Region, muss auch zugleich deren Versorgung sichergestellt werden. Das UKA sieht daher die Grenze bei der Versorgung von ca. 150 bis 180 Covid-19-Patienten. Am 10.12.2020 rief das UKA die Stufe 3 der Pandemiebewältigung aus, die bis heute andauert. Das heißt, dass das Krankenhauswesen im gesamten Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) derzeit einer starken Belastung unterzogen sind. Die beiden anderen ZRFs im Regierungsbezirk haben keine freien Kapazitäten für Intensivpatienten, sodass Patienten in andere, zum Teil auch weiter entfernte Krankenhäuser verlegt werden müssen.

Das UKA teilte am 18.12.2020 mit, dass dringliche Eingriffe mangels Kapazitäten nicht durchgeführt werden können. Die Personalsituation sei kritisch, da es wegen Corona Personalausfälle bei Ärzten und Pflegepersonal durch alle Stationen hindurch gebe und der zeitliche Aufwand für einen Corona-Patienten im Vergleich zu einem Nicht-Corona-Patienten deutlich höher sei.

Seit Mitte November wird das Klinikpersonal durch Kräfte der Bundeswehr unterstützt.

Im Ergebnis ist die Lage im UKA angespannt und spitzt sich weiter zu.

Nach Angaben der Hilfsorganisationen sind die Kapazitäten beim Krankentransport von Covid-19-Patienten ausgeschöpft. Es kommt immer häufiger zu Verzögerungen und langen Wartezeiten.

Auch die bayernweit hohen Patientenzahlen bergen die Gefahr, das bayerische Gesundheitssystem zu überlasten.

## **II. Bereiche Maskenpflicht**

Besonders die Bereiche Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße und Viktoriastraße werden von zahlreichen Pendlern wie Berufstätigen und Auszubildenden durchquert.

Der Königsplatz bildet mit seinem Umsteigedreieck einen zentralen Verkehrsknotenpunkt in Augsburg und dient vielen Augsburgern als Treffpunkt.

Der Umgriff der Augsburger Fußgängerzone bietet insbesondere mit seinen Geschäften zahlreiche Anziehungspunkte für Besucher aus Stadt und Umland. Dies gilt auch während des „harten Lockdowns“, da Lebensmittelgeschäfte, Bäcker, Metzger, Drogerien, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Apotheken, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Sparkassen weiterhin geöffnet haben. Ab 11.01.2021 ist es zudem zulässig, dass Kunden bei geschlossenen Geschäften vorbestellte Ware abholen. Der Stadtmarkt zieht mit seinem breiten Angebot von Lebensmitteln sowie Speisen und Getränken zum Mitnehmen Kunden an.

Die Maximilianstraße mit ihren Nebenstraßen sowie die Altstadt sind aus denselben Gründen Anziehungspunkte. Ferner nutzen viele das Parkhaus an der City-Galerie und gehen von dort zu Fuß Richtung Maximilianstraße/Rathausplatz. Gerade in den teilweise sehr engen Gassen ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m oft schwierig. Der Platz

4/13

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr  
Do 13:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

vor der City-Galerie, Willy-Brandt-Platz weist ebenfalls eine infektionsschutzrechtlich nicht zu vernachlässigende Menschenanzahl auf.

Auch bei den übrigen genannten Straßen und Plätzen trifft es zu, dass insbesondere infolge der dortigen geöffneten Geschäfte, Gastronomiebetriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken „to go“ und Betriebe ein erhöhtes Aufkommen von Passanten festzustellen ist.

Die Wege beidseitig der Wertach zwischen der B-17 Brücke über die Wertach und der Localbahnbrücke sowie im Gebiet des Kuhsees mit Hochablass werden von zahlreichen Menschen zur Naherholung genutzt. Insbesondere an Wochenenden herrscht dort ein hohes Personenaufkommen, das mit dem auf den Straßen und Plätzen in der Innenstadt vergleichbar ist. Insbesondere auf dem Hochablass ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht immer möglich.

Spielplätze sind beliebte Anlaufpunkte mit zum Teil hoher Anzahl an Benutzern mit der Folge, dass sich der Mindestabstand dort nicht immer einhalten lässt.

### **III. Abgabeverbot von offenen alkoholischen Getränken**

Nach § 13 Abs. 2 der 11. BayIfSMV ist die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zulässig. Die bisher geltenden Alkoholkonsumverbote stellten sich als nicht ausreichend heraus, um eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens in Augsburg auszuschließen. Insbesondere im Bereich des Stadtmarkts, des Rathausplatzes, der Ulmer Straße sowie diverser weiterer Örtlichkeiten war vor der Allgemeinverfügung vom 26.11.2020 eine starke Ansammlung von Personen und Personengruppen zu beobachten, die offene alkoholische Getränke konsumierten, welche durch die dort ansässigen Gastronomiebetriebe und Verkaufsstellen abgegeben wurden.

Durch die enthemmende Wirkung des Alkoholkonsums sowie das Zusammenstehen von Personen in großer Zahl und die dadurch entstehende räumliche Enge werden die für eine Vermeidung der Weiterverbreitung des Infektionsgeschehens notwendigen Mindestabstände nicht eingehalten und damit die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 deutlich erhöht. Um ein Ausweichgeschehen bzw. einen Verdrängungseffekt zu vermeiden, gilt das Abgabeverbot von offenen alkoholischen Getränken in allen stark frequentierten öffentlichen Bereichen. Insofern erfolgt hier ein Verweis auf die Ziffern 5 und 6. Der Verkauf geschlossener alkoholischer Getränke (z.B. in Flaschen) zur Mitnahme ist von Ziffer 8 dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst und bleibt weiterhin gestattet.

## **B. Rechtliche Begründung:**

### **I. Zuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 27 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### **II. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den Ziffern 2 bis 8 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 27 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV.

5/13

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

### III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die nach § 28 a Abs. 1 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27).

Zu den in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten Schutzmaßnahmen gehören insbesondere

- die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) (Nr.2),
- Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum (Nr. 3) sowie
- umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Nr. 9).

Nach § 28 a Abs. 3 Satz 1 sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind (§ 28 a Abs. 3 Satz 2 IfSG). Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (§ 28 a Abs. 3 Satz 4 IfSG). Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG). Die in den Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach diesem Absatz jeweils maßgeblichen Schwellenwertes durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> im Internet veröffentlicht (§ 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG).

§ 28 a Abs. 6 IfSG besagt, dass Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 auch kumulativ angeordnet werden können, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist (Satz 1). Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist (Satz 2). Einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeu-

6/13

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

tung sind, können von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) nicht zwingend erforderlich ist (Satz 3).

2. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 11. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV eröffnet für die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ein Auswahlermessen bei der Festlegung der öffentlichen Orte unter freiem Himmel, auf denen nach der Verordnung die Maskenpflicht gilt.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Soweit nicht anders angegeben, erfolgen die Anordnungen auf der Grundlage dieser Vorschrift.

3. Der Erlass der Anordnungen steht im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen um solche mit Dauerwirkung handelt. Gerade diese Dauerwirkung erfordert vorliegend eine Prognoseentscheidung, die die Annahme rechtfertigt, dass die Anordnungen während der gesamten Geltungsdauer verhältnismäßig sein werden.

Die in der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind bezogen auf den Zweck der Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig.

#### a. Zweck der Anordnungen

Mit den in der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen und Festlegungen wird bezweckt, die Möglichkeit weiterer Infektionen und damit einen Anstieg des Inzidenzwertes bzw. dessen Fortbestehen auf hohem Niveau zu verhindern. Zugleich soll einer weiteren Überlastung der Kliniken insbesondere in Augsburg entgegengesteuert sowie ein funktionierendes Gesundheitssystem in Augsburg und Umgebung gewährleistet werden. Eine Überlastung der Kliniken ist mit dem Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2 verbunden.

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg ist diffus. Der Anteil der Neuinfektionen mit unbekannter Quelle liegt aktuell bei ca. 70 %.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

#### b. Geeignetheit der Anordnungen

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Die Weiterverbreitung von Covid-19 kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfchen erfolgen, die man insbesondere beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits

7/13

#### Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

#### Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)  
Internet: [augsburg.de](http://augsburg.de)

#### Bus & Tram:

Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

#### Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. In Augsburg beträgt der Anteil der Neuinfektionen mit unbekannter Quelle ca. 70 %. Damit besteht die Gefahr einer hohen Dunkelziffer. SARS-CoV-2 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

Den Kontaktbeschränkungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde. Durch die Senkung der Anzahl von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann und durch die erhöhten Schutzmaßnahmen reduziert sich das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Zusammenkünften eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren. Die Maßnahmen sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen.

#### c. Erforderlichkeit der Anordnungen

Die Anordnungen sind zur Erreichung des oben genannten Zwecks auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Bezüglich der Anordnungen gilt, dass eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte sich nur über die hier getroffenen Anordnungen erreichen lässt. Grundsätzlich wäre es zwar auch denkbar, die Höchstzahlen an Personen zu reduzieren. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage mit einem Inzidenzwert von deutlich über 100/100.000 und der angespannten Situation in dem UKA weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

#### d. Angemessenheit der Anordnungen

Die Maßnahmen sind auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Als Individualrechtsgüter sind hier insbesondere die grundrechtlich geschützte Berufs- und die allgemeine Handlungsfreiheit betroffen. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem - wie im vorliegenden Fall - vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Sie stehen im Hinblick auf den

8/13

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus, Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Einschränkungen zeitlich befristet sind.

Im Einzelnen:

Zu 2.:

Die Weiterverbreitung von Covid-19 kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfchen, die man insbesondere beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Daher ist die Anordnung von Händedesinfektionsmittelspendern ein geeignetes Mittel, die weitere Verbreitung von Covid-19 zu verhindern. Auch ist insoweit kein milderer Mittel mit vergleichbarem Erfolg bezogen auf den Zweck erkennbar. Die Regelung ist auch angemessen, da Kosten der Beschaffung von Händedesinfektionsmittelspendern nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Regelung erstmals in der Allgemeinverfügung vom 29.10.2020 enthalten war und seitdem fortbesteht, gelangt man zu keinem anderen Ergebnis.

Zu 3.:

Die Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung in Arbeits- und Betriebsstätten ist zur Erreichung des Zwecks geeignet. Mund-Nasen-Bedeckungen reduzieren bekanntermaßen das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers, da diese überwiegend durch das Einatmen von Tröpfchen und Aerosolen erfolgt.

Im Vergleich zur Maskenpflicht ist kein milderer, gleich geeignetes Mittel erkennbar. Das Coronavirus wird nach den aktuellen Erkenntnissen überwiegend durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei dem Abstand zwischen zwei Personen von weniger als 1,5 m und insbesondere in geschlossenen Räumen. § 24 Abs. 1 Nr. 3 der 11. BayIfSMV enthält eine Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte sowie für den Arbeitsplatz. Soweit hierdurch nicht alle Bereiche mit möglichen infektionsschutzrechtlich relevanten Begegnungen erfasst werden, greift die städtische Regelung, so dass sie insofern erforderlich ist.

Im Verhältnis zu der hier betroffenen allgemeinen Handlungsfreiheit überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen. Ferner gelten auch hier die in § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV aufgeführten Ausnahmen von der Maskenpflicht. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Regelung seit der Allgemeinverfügung vom 26.11.2020 besteht.

Zu 4.:

Die Untersagung von Musikunterricht außerhalb von Schulen in Präsenzform zielt darauf ab, die Kontakte zu anderen weitestgehend einzuschränken. Mildere Mittel, mit denen

9/13

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr  
Do 13:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

ebenso schnell und wirksam eine Eindämmung des Infektionsgeschehens erreicht werden kann, sind nicht ersichtlich. Hier wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen, ebenso bezüglich der Angemessenheit. Im Verhältnis zu den betroffenen Grundrechten, wie der Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit und die Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verhältnismäßigkeit durch die Möglichkeit, Unterricht weitestgehend online anzubieten, gewährleistet ist. Bezüglich der Angemessenheit gelangt man auch zu keinem anderen Ergebnis unter der Berücksichtigung, dass die Regelung seit der Allgemeinverfügung vom 26.11.2020 gilt.

Zu 5. bis 7:

In § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BaylFSMV ordnet der Freistaat Bayern eine Maskenpflicht für öffentliche Orte unter freiem Himmel an, die von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen sind. Bei den öffentlichen Orten handelt es sich nach der Verordnung um solche, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Hierzu zählen beispielsweise zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten.

Ende Dezember 2020 entwickelte sich in Augsburg eine Diskussion um die Maskenpflicht für Radfahrer. Bislang hatte die Stadt über ihre Internetseite kommuniziert, dass insbesondere Radfahrer in den nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BaylFSMV (bzw. der entsprechenden Vorgängerordnungen) festgelegten Bereichen keine Maske tragen müssen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilte jedoch mit, dass die Maskenpflicht auch auf Fahrrädern gelte. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wies in seiner Mail vom 05.01.2021 an die Regierung von Schwaben darauf hin, dass die zuständige Behörde bei der Festlegung der konkreten Flächen insbesondere zu berücksichtigen habe, ob sich auf diesen Flächen Personen in infekti-onsschutzrechtlich maßgeblicher Weise begegnen oder ob dies nicht der Fall ist. Ob Flächen, auf denen nur Fahrradfahrer zulässigerweise unterwegs sind, überhaupt für eine ergänzende Maskenpflicht unter freiem Himmel ausgewählt werden sollen oder zumindest Ausnahmen zu treffen sind, sei vor Ort zu entscheiden.

Die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers erfolgt überwiegend durch das Einatmen von Tröpfchen und Aerosolen insbesondere, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen nicht eingehalten wird bzw. werden kann. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BaylFSMV öffentlichen Orte unter freiem Himmel, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind folglich solche Bereiche, in denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und/oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. Diese Situation kann nicht nur zwischen Fußgängern entstehen, sondern auch, wenn auf der gleichen Fläche beispielsweise Radfahrer oder E-Scooter-Fahrer unterwegs sind.

Bei den in Ziffer 5 der vorliegenden Allgemeinverfügung festgelegten öffentlichen Bereichen liegen die genannten Voraussetzungen auch während des „harten Lockdowns“ vor. So finden sich dort Geschäfte, die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 11. BaylFSMV weiterhin geöffnet haben dürfen, wie Lebensmittelgeschäfte, Bäcker, Metzger, Drogerien, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Apotheken, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen, Post oder Fahrradwerkstätten. Ferner gibt es in den Bereichen Gastronomiebetriebe, die

10/13

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr  
Do 13:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Speisen und Getränke „to go“ abgeben dürfen. Ab 11.01.2021 ist es zudem erlaubt, dass Kunden bei geschlossenen Geschäften vorbestellte Ware abholen. Daher werden die in Ziffer 5 genannten Bereiche von den dort beschäftigten Personen, Kunden und Passanten entsprechend frequentiert, mit der Folge, dass sich die Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m insbesondere an Engstellen, Kreuzungen oder Ampeln oft nicht vermeiden lässt.

Da sich Personen in infektionsschutzrechtlich maßgeblicher Weise allerdings nur auf Gehwegen, auf Gehwegen mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“, auf gemeinsamen Geh- und Radwegen, bei Fahrbahnüberquerungen zwischen zwei Gehwegen, in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen begegnen, gilt auch nur hier die Maskenpflicht für jeden, unabhängig davon, ob er auf diesen Flächen als Fußgänger oder beispielsweise mit dem Rad oder E-Scooter unterwegs ist. Ob es sich im Einzelfall beispielsweise um einen verkehrsberuhigten Bereich oder einen gemeinsamen Geh- und Radweg handelt, ergibt sich aus den Verkehrszeichen vor Ort, bei Gehwegen durch die deutlich erkennbare Trennung von der Fahrbahn oder durch entsprechende Beschilderung.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich, so dass die Maßnahme auch erforderlich ist. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird.

Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV für die Festlegung als Bereich mit einer Maskenpflicht für jeden liegen auch bei den Ufern entlang der Wertach zwischen der B-17-Brücke und der Localbahnbrücke (mit Ausnahme des Radwegs östlich des Wertachkanals) sowie im Bereich um den Kuhsee vor. Hierbei handelt es sich um beliebte Naherholungsgebiete, so dass die Wege dort insbesondere an Wochenenden und insbesondere durch Spaziergänger, Jogger und Radfahrer stark frequentiert sind. Auf dem (reinen) Radweg östlich des Wertachkanals besteht jedoch keine Maskenpflicht für Rad-, Pedelects-, E-Scooter- und Segwayfahrer, da es hier nicht zu Begegnungen in infektionsschutzrechtlich maßgeblicher Weise kommt. Das Pedelect ist dem Fahrrad rechtlich gleichgestellt (§ 1 Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz). E-Scooter- und Segway-Fahrer dürfen den Radweg befahren (§ 10 Abs. 1 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung).

Öffentliche Spielplätze gehören ebenfalls zu den stark frequentierten Bereichen, sodass dort nicht immer der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein kleinerer räumlicher Geltungsbereich als in der vorliegenden Allgemeinverfügung festgelegt nicht alle notwendig zu erfassenden Bereiche im Hinblick auf den bezweckten Infektionsschutz abdecken würde.

Die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit steht nicht außer Verhältnis zu dem oben genannten angestrebten Zweck. Soweit die Maskenpflicht auch für Radfahrer gilt, wurde in den letzten Tagen mehrfach gegenüber der Stadt vorgebracht, dass infolge der Maske die Brille des Radfahrenden beschlagent und dies zu einer Gefährdung führe. Das Problem der sich beschlagenden Brillen wird gesehen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Maskenpflicht für Radfahrer nicht auf sämtlichen Straßen und Wege, die in den Anlagen 1 bis 13 gekennzeichnet sind, besteht. So bedarf es beim Radfahren keiner

11/13

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Maske insbesondere auf Fahrbahnen (z.B. Maximilianstraße, Bismarckstraße) oder auf getrennten Radwegen. Vor diesem Hintergrund erscheint es im Hinblick auf den bezweckten Infektionsschutz zumutbar, dass Radfahrer, deren Brille sich infolge der Maske beschlägt, eine andere Route wählen. Die Einschränkung der Handlungsfreiheit steht auch unter Berücksichtigung dieses Aspekts somit nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Die getroffene Festlegung der Örtlichkeiten ist daher auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Festlegung der Bereiche erstmals in der Allgemeinverfügung vom 29.10.2020 erfolgte.

Zu 8.:

Die Anordnung ist geeignet, zu verhindern, dass offene alkoholische Getränke abgegeben werden, die dann in der Konsequenz vor Ort konsumiert werden. Infolge der enthemmenden Wirkung des Alkohols wird der erforderliche Mindestabstand nicht gewahrt. Damit besteht ein höheres Risiko einer Infizierung mit dem Corona-Virus. Der Geltungsbereich entspricht den in Ziffern 5 und 6 aufgeführten öffentlichen Bereichen, in denen die Maskenpflicht besteht. Das Verbot, offene alkoholische Getränke in dem genannten Gebiet abzugeben, ist im Ergebnis ein geeignetes Mittel zur Verfolgung des Zwecks der Anordnung.

Ein milderes Mittel, mit dem der Zweck in gleicher Weise erreicht werden könnte, ist nicht erkennbar, so dass die Anordnung erforderlich ist.

Bei der Frage der Angemessenheit der Maßnahme ist zu berücksichtigen, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken in geschlossenen Gefäßen wie Flaschen, Dosen oder dergleichen weiterhin möglich ist. Im Verhältnis zu der hier insbesondere betroffenen Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit überwiegen jedoch Rechtsgüter wie Gesundheit und das Leben des Einzelnen sowie Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Regelung erstmals in der Allgemeinverfügung vom 26.11.2020 enthalten war.

#### **IV. Bekanntgabe**

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

12/13

#### **Servicezeiten:**

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

#### **Telefonzentrale: 0821 324-0**

**E-Mail:** [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

#### **Bus & Tram:**

Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

#### **Bankverbindungen:**

Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

## VI. Sofortige Vollziehung

Die Regelungen in den Ziffern 1 bis 8 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben